



### Voraussetzungslose Reduzierung der Arbeitszeit

Neben der Möglichkeit, aus familiären Gründen Teilzeit zu arbeiten, steht Tarifbeschäftigten sowie Beamtinnen und Beamten unabhängig von weiteren Voraussetzungen die Option offen, eine Arbeitszeitreduzierung zu beantragen.

#### ... für Tarifbeschäftigte

Tarifbeschäftigte haben gemäß §§ 8 und 9a des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) sowie nach § 11(2) des Tarifvertrags der Länder (TV-L) einen Anspruch auf die voraussetzungslose Reduzierung ihrer Arbeitszeit. Eine Vereinbarung kann nach Absprache bereits bei der Neueinstellung getroffen werden. Der Umfang der Teilzeit sowie die Verteilung der Arbeitszeit sollen einvernehmlich mit der Dienststelle festgelegt werden. Eine Ablehnung durch die Dienststelle ist nur bei Vorliegen dringender betrieblicher Gründe zulässig. Bei einem Antrag auf Teilzeit nach § 8 TzBfG ist die Dauer der Arbeitszeitreduzierung nicht befristet. Möchte man zu einem späteren Zeitpunkt die Arbeitszeit wieder erhöhen, muss dies bei der Besetzung einer Arbeitsstelle bevorzugt berücksichtigt werden (§ 9 TzBfG). Bei einem Antrag nach § 9a TzBfG wird die Arbeitszeit für einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr und höchstens 5 Jahren reduziert („Brückenteilzeit“). Nach Ablauf dieses Zeitraums muss für mindestens 1 Jahr zur ursprünglichen Arbeitszeit zurückgekehrt werden. Während der Brückenteilzeit ist keine weitere Änderung der Arbeitszeit möglich. Ein Antrag auf Teilzeit ist mindestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn über die Führungskraft an die Personalabteilung zu stellen.

#### ... für Beamtinnen und Beamte

Beamte und Beamtinnen können gemäß § 63 Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW) voraussetzungslos Teilzeit bis zu 50% der regelmäßigen Arbeitszeit beantragen. Die Dauer kann frei gewählt werden. Die Dienststelle kann den Antrag aufgrund dringender dienstlicher Belange ablehnen. Spätere Änderungen der Teilzeit sind bei dringenden dienstlichen Belangen oder wenn die bisherige Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zumutbar ist, möglich. Der Teilzeitantrag ist mindestens 6 Monate vor dem gewünschten Beginn über die Führungskraft bei der Personalverwaltung einzureichen.

#### Wichtig zu wissen

Die Ablehnung eines Teilzeitantrags muss gemäß § 72 (1) Nr. 13 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) dem Personalrat zur Mitbestimmung vorgelegt werden. Die Arbeitszeitreduzierung führt zur entsprechenden Minderung der Vergütung bzw. der Besoldung und hat Auswirkungen auf die Höhe der Rente sowie der Versorgungsbezüge.

#### Zum Nachlesen:

Tarifvertrag der Länder – TV-L

[https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/TV-L/TV-L\\_i.d.F.des\\_%C3%84TV\\_Nr.13\\_VT\\_Neu.pdf](https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/TV-L/TV-L_i.d.F.des_%C3%84TV_Nr.13_VT_Neu.pdf)

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte - TV-Ä

[https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/TV-Aerzte/01\\_TV-Aerzte/TV-%C3%84rzte\\_i.d.F.des\\_%C3%84TV\\_Nr.9\\_VT\\_neu.pdf](https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/TV-Aerzte/01_TV-Aerzte/TV-%C3%84rzte_i.d.F.des_%C3%84TV_Nr.9_VT_neu.pdf)

Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG

<https://www.gesetze-im-internet.de/tzbfsg>

Landesbeamtengesetz NRW – LBG NRW

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=61020160704140450650](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=61020160704140450650)

Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=720031009101436847](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=720031009101436847)

Hinweise der Universitätsverwaltung

[https://verwaltung.uni-koeln.de/abteilung41/content/themen\\_von\\_a\\_z/aenderung\\_der\\_arbeitszeit/index GER.html](https://verwaltung.uni-koeln.de/abteilung41/content/themen_von_a_z/aenderung_der_arbeitszeit/index GER.html)

**Sie haben noch Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!**

Universitätsstraße 16 (Geb. 331), 50923 Köln  
Geschäftszimmer: Fr. Breuer, Fr. Walther

0221-470-76151 (Mo-Do, 9:00-14:00)

personalrat-wiss@uni-koeln.de  
prwiss.uni-koeln.de